

Synoptische Darstellung der Teilrevision der Gemeindeordnung

Es sind nur Bestimmungen aufgeführt, die geändert werden.

gelbe Markierung: Änderungen zur Ausgabe vom 5. Dezember 2005

Gemeindeordnung der Gemeinde Alpnach vom 21. Mai 2000 Ausgabe vom 05. Dezember 2005	Gemeindeordnung der Gemeinde Alpnach vom 21. Mai 2000 Entwurf vom 27. August 2025
II. Organe	
b) Gemeinderat	
Art. 15 Aufgaben und Befugnisse <p>¹ (unverändert)</p> <p>² Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschlussfassung über alle frei bestimmbaren, für den gleichen Zweck bestimmten, einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.– und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.–.</p> <p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ Er kann Aufgaben, die nach der Gesetzgebung nicht zwingend in seinem Zuständigkeitsbereich fallen, an Kommissionen oder einzelne Mitglieder des Gemeinderates delegieren.</p>	Art. 15 Aufgaben und Befugnisse <p>¹ (unverändert)</p> <p>² Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschlussfassung über alle frei bestimmbaren, für den gleichen Zweck bestimmten, einmaligen Ausgaben bis CHF 500'000.00 und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000.00.</p> <p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ Er kann Aufgaben, die nach der Gesetzgebung nicht zwingend in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, an Kommissionen, einzelne Mitglieder des Gemeinderates oder Verwaltungsstellen delegieren.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat hat die Gesamtverantwortung über die Gemeindeverwaltung und</p> <ul style="list-style-type: none"> - erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung - legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung im Sinne von Leistungsaufträgen sowie Zielvereinbarungen fest und kontrolliert deren Einhaltung - wählt den Geschäftsführer, dem die Leitung der Gemeindeverwaltung obliegt - wählt den Gemeindeschreiber

	<p>⁶ Der Gemeinderat regelt die Organisation des Gemeinderats, der Kommissionen und der Verwaltung in der Organisationsverordnung.</p>
Art. 15a Leistungsauftrag ¹ Der Leistungsumfang für den Gesamt-Gemeinderat beträgt 215 Stellenprozente. ² Die Aufteilung der Stellenprozente auf die einzelnen Gemeinderatsmitglieder erfolgt durch den Gemeinderat.	Art. 15a wird aufgehoben
Art. 16 Departementsvorsteher oder Departementsvorsteherin Die Mitglieder des Gemeinderates stehen je einem Departement vor. Über die Departementsverteilung entscheidet der Gemeinderat. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Departemente werden vom Gemeinderat festgelegt.	Art. 16 Departementsvorsteher oder Departementsvorsteherin ¹ Der Gemeinderat überträgt jedem Mitglied die Leitung eines Departements und bezeichnet die Stellvertretung. ² Die Mitglieder des Gemeinderats führen die ihnen zugewiesenen Departemente und Fachgebiete in politischer und strategischer Hinsicht. Sie erfüllen die weiteren Aufgaben gemäss der Gesetzgebung und Auftrag des Gemeinderats. ³ Die Aufgabenbereiche der einzelnen Departemente sind in der Organisationsverordnung festgelegt.
Art. 17 Geschäftsordnung Der Gemeinderat erlässt eine Geschäftsordnung, welche die Einberufung und die Arbeitsweise des Gemeinderates und der Kommissionen regelt.	Art. 17 wird aufgehoben
c) Gemeindepräsidium	
Art. 18 Aufgaben und Befugnisse Abs. 1-3 (unverändert) ⁴ Dem Gemeindepräsidium obliegt die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung. ⁵ (unverändert)	Art. 18 Aufgaben und Befugnisse Abs. 1-3 (unverändert) ⁴ Dem Gemeindepräsidium obliegt die personelle Führung des Geschäftsführers und des Gemeindeschreibers. ⁵ (unverändert)
Art. 19 Amtsdauer (unverändert)	Art. 19 Amtsdauer (unverändert)
d) Rechnungsprüfungskommission	
Art. 20 Wahl und Zusammensetzung ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern	Art. 20 Wahl und Zusammensetzung ¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern

<p>² Die Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidium werden von der Gemeindeversammlung auf eine Amts dauer von vier Jahren gewählt.</p>	<p>² Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidium werden von der Gemeindeversammlung auf eine Amts dauer von vier Jahren gewählt.</p>
<p>Art. 21 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission übt die ihr gemäss Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben aus.</p> <p>² Im Übrigen regelt der Gemeinderat die Organisation und die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission durch ein Reglement.</p>	<p>Art. 21 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission übt die ihr gemäss Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben aus.</p> <p>² Im Übrigen sind Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission im kantonalen Finanzaushaltsgesetz und in den darauf abgestützten kommunalen Grundlagen geregelt.</p>
e) Kommissionen	
<p>Art. 22 Wahl und Zusammensetzung (unverändert)</p>	<p>Art. 22 Wahl und Zusammensetzung (unverändert)</p>
<p>Art. 23 Aufgaben und Befugnisse (unverändert)</p>	<p>Art. 23 Aufgaben und Befugnisse (unverändert)</p>
III. Gemeindeverwaltung	
<p>Art. 24 Organisation</p> <p>¹ Das Personal der Gemeindeverwaltung ist dem Gemeinderat unterstellt und wird von diesem gewählt.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die Anstellungsverhältnisse des Gemeindepersonals in einem Arbeitsvertrag.</p>	<p>Art. 24 Organisation</p> <p>¹ Die Gemeindeverwaltung umfasst alle von der Einwohnergemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten personellen und materiellen Mittel. Sie ist dem Gemeinderat unterstellt.</p> <p>² Der Gemeinderat legt die für die Gemeindeverwaltung benötigten Mittel fest und weist die finanziellen Aufwendungen im Voranschlag entsprechend aus.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt die Organisation der Gemeindeverwaltung in der Organisationsverordnung fest.</p>
<p>Art. 25 Aufgaben</p> <p>Die Gemeindeverwaltung erledigt die ihr durch die Gesetzgebung, durch die vom Gemeinderat erlassenen Stellenbeschreibungen und durch die Arbeitsverträge übertragenen Aufgaben. Insbesondere vollzieht sie die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates und besorgt nach seinen Weisungen die ihr zugewiesenen Arbeiten.</p>	<p>Art. 25 Aufgaben</p> <p>¹ Die Gemeindeverwaltung erledigt alle ihr von der Gesetzgebung und vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Insbesondere vollzieht sie die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates und besorgt nach seinen Weisungen die ihr zugewiesenen Arbeiten.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Verhältnismässigkeit, der</p>

	<p>Wirtschaftlichkeit und der Kundenfreundlichkeit zu beachten.</p>
	<p>Art. 25a Geschäftsführer (neu)</p> <p>¹ Der Geschäftsführer</p> <ul style="list-style-type: none"> a. leitet die Verwaltung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der Leistungsaufträge, der Zielvorgaben, der finanziellen und der weiteren Weisungen des Gemeinderats b. ist zuständig für alle Aufgaben des Gemeinderats, die von diesem nicht zwingend selber zu erfüllen sind und nicht an Kommissionen oder andere Verwaltungsstellen delegiert wurden c. bereitet die Geschäfte des Gemeinderats vor und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse durch die Verwaltung d. trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung e. hält rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe ein. <p>² Der Gemeinderat kann jederzeit einzelne Geschäfte zum Entscheid an sich ziehen.</p>
	<p>Art. 25b Gemeindeschreiber (neu)</p> <p>¹ Der Gemeindeschreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> a. führt das Sekretariat des Gemeinderats. b. nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil. c. sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe. <p>² Dem Gemeindeschreiber kann die Geschäftsführung übertragen werden.</p>

IV. Rechtsschutz

Art. 26 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeindepräsidiums, der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und der Kommissionen kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Art. 26 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeindepräsidiums, der einzelnen Gemeinderatsmitglieder, der Kommissionen und Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Art. 27 Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen (unverändert)	Art. 27 Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen (unverändert)
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 28 Genehmigung (unverändert)	Art. 28 Genehmigung (unverändert)
Art. 29 Aufhebung bisheriges Recht Die dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere die Gemeindeordnung vom 10. Oktober 1988.	Art. 29 Aufhebung bisheriges Recht Die dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere die Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 und ihre Nachträge.
Art. 30 Inkrafttreten (unverändert)	Art. 30 Inkrafttreten (unverändert)